

# **BGer 5A\_660/2011 vom 8. Dezember 2011**

Bundesgericht, 2011-12-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_660\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_660_2011)

FR: TF 5A\_660/2011 du 8 décembre 2011

IT: TF 5A\_660/2011 del 8 dicembre 2011

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde in Zivilsachen gegen den letztinstanzlichen Entscheid betreffend fürsorgerische Freiheitsentziehung setzt ein aktuelles und praktisches Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides voraus ( Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG ; BGE 136 III 497 E. 1.1 S. 499).

Der Beschwerdeführer begründet sein Entlassungsgesuch einzig damit, dass die (Strafvollzugs-)Anstalt B. \_\_\_\_\_ keine für den Vollzug der fürsorgerischen Freiheitsentziehung geeignete Anstalt sei; die Notwendigkeit der angeordneten Massnahme als solche bestreitet er nicht. Mit seiner Überführung in die forensische Station C. \_\_\_\_\_ der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD), deren Eignung als Vollzugsanstalt der Beschwerdeführer ebenfalls nicht bestreitet, ist der angerufene Entlassungsgrund weggefallen. Damit entfällt das aktuelle und praktische Interesse an der Beurteilung der Beschwerde.

### **E. 1.2**

Die Rechtsprechung verzichtet dann auf das Erfordernis des aktuellen und fortdauernden praktischen Interesses, wenn sich die gerügte Rechtsverletzung jederzeit wiederholen könnte und eine rechtzeitige gerichtliche Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre ( BGE 136 III 497 E. 1.1 S. 499). Solche Gründe sind nicht ersichtlich und werden auch nicht geltend gemacht.

Ein aktuelles und schützenswertes Interesse wird zudem bejaht, wenn der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren mit Kostenfolgen belastet wurde (Urteil 5A\_749/2011 vom 22. November 2011 E. 1.1). Indes hat die Vorinstanz keine Verfahrenskosten erhoben und den unentgeltlichen Rechtsbeistand entschädigt, so dass dem Beschwerdeführer auch unter diesem Gesichtspunkt das erforderliche Interesse abgeht.

### **E. 1.3**

Fehlt es am aktuellen praktischen Interesse und ist auch kein virtuelles Interesse auszumachen, wird die Beschwerde in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 BGG im Verfahren nach Art. 108 BGG durch den Instruktionsrichter als gegenstandslos abgeschrieben, soweit der rechtliche Nachteil des angefochtenen Entscheides - wie hier - nach Einreichung der Beschwerde weggefallen ist ( BGE 136 III 497 E. 2.1 S. 500).

### **E. 1.4**

Bei dieser Ausgangslage ist nichts darüber gesagt, ob der Vollzug der fürsorgerischen Freiheitsentziehung mit Art. 397a Abs. 1 ZGB , Art. 5 Ziff. 1 lit. e bzw. Art. 5 Ziff. 4 EMRK vereinbar war. Hält der Beschwerdeführer diesen für widerrechtlich, wird er auf die Verantwortlichkeitsklage nach Art. 429a ZGB verwiesen.

## **E. 2**

Nach dem Gesagten ist das Verfahren als gegenstandslos abzuschreiben. Aufgrund der besonderen Verhältnisse wird auf die Erhebung von Kosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Der Beschwerdeführer ist bedürftig und seine Beschwerde erweist sich nicht als von vornherein aussichtslos. Die Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sind erfüllt ( Art. 64 BGG ). Fürsprecher Hans Keller wird dem Beschwerdeführer als unentgeltlicher Rechtsbeistand beigeordnet; er ist aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.